

**Protokollauszug Gemeinderat
vom 16. Januar 2019**

Abteilung Präsidiales
Gemeinderatskanzlei
Telefon +41 44 938 55 30
Fax +41 44 938 55 10
praesidiales@hinwil.ch

- 5.3.1 Zweckverband
2019-12 Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil (ZV KES Bezirk Hinwil); Erlass zur Offenlegung der Interessensbindungen der Zweckverbandsvorstandsmitglieder; Genehmigung

Ausgangslage

Art. 17 Satz 2 der Statuten des Zweckverbands Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil (ZV KES Bezirk Hinwil) bestimmt, dass das Organisationsreglement des Zweckverbands die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen, regelt. In Art. 18 Abs. 2 Ziff. 2 der Statuten wird festgelegt, dass der Verbandsvorstand für den Erlass des Organisationsreglementes zuständig ist, wobei er diese Befugnis delegieren kann.

Der Regierungsrat stellte mit Beschluss vom 11. Juli 2018 zur Genehmigung der Statuten fest, dass die Zweckverbände die Offenlegung der Interessenbindungen in den Grundzügen in einem Erlass zu regeln hätten, der von einem Legislativorgan verabschiedet werde. Ein Erlass des Verbandsvorstands im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Ziff. 2 der Statuten käme dem Erfordernis einer genügenden gesetzlichen Grundlage nicht nach. Der Regierungsrat nahm deshalb Art. 17 Satz 2 von der Genehmigung aus. Beim Zweckverband ohne Delegiertenversammlung seien die Grundzüge der Regelung in den Statuten festzulegen. Für die vorliegende Konstellation werde dem Zweckverband jedoch im Sinne einer Ausnahme die Möglichkeit gewährt, die Offenlegung der Interessenbindungen in einem Erlass zu regeln, der von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden beschlossen werden müsse. Damit werde sichergestellt, dass nicht der Verbandsvorstand selber über die Offenlegung seiner eigenen Interessenbindungen beschliesse.

Der Zweckverband wird durch den Regierungsratsbeschluss vom 11. Juli 2018 jedoch verpflichtet, Art. 17 der Statuten anlässlich der nächsten Statutenrevision anzupassen und die Grundzüge der Offenlegung der Interessenbindungen in den Statuten selber zu regeln.

Noch vor dem Hinweis des Regierungsrates wurden im Organisationsreglement, welches am 12. April 2018 vom Verbandsvorstand erlassen wurde, in Art. 14 die Grundzüge der Offenlegung der Interessenbindungen wie folgt festgelegt:

Art. 14 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder des Vorstands legen Ihre Interessenbindungen offen, insbesondere geben sie Auskunft über:

- berufliche Tätigkeiten
- Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
- ihre Organstellung in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts

² Die Interessenbindungen der Vorstandsmitglieder werden auf der Internetseite des Zweckverbandes veröffentlicht.

Aufgrund des Regierungsratsbeschlusses ist das Organisationsreglement nicht die richtige Grundlage für diese Bestimmung, da dieses durch den Vorstand und nicht durch die Gemeindevorstände beschlossen wurde.

Der Vorstand des ZV KES beantragt darum den Exekutivorganen der Zweckverbandsgemeinden mit Zirkulationsbeschluss vom 10. Dezember 2018 folgenden Erlass zur Offenlegung der Interessenbindung zu verabschieden:

Offenlegung der Interessenbindung

Art. 1

¹ Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen, insbesondere geben sie Auskunft über:

- berufliche Tätigkeiten
- Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
- ihre Organstellung in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts

² Die Interessenbindungen der Vorstandsmitglieder werden auf der Internetseite des Zweckverbandes veröffentlicht.

Art. 2

Die Regelung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Erwägungen

Aufgrund der Nichtgenehmigung von Art. 17 Satz 2 der Statuten durch den Regierungsrat und der Unzulässigkeit, Regelungen zur Offenlegung der Interessenbindung im Organisationsreglement des ZV KES Bezirk Hinwil festzulegen, ist ein separater, durch die Gemeindevorstände der Zweckverbandsgemeinden zu bewilligender, Erlass notwendig. Der Wortlaut der Bestimmungen ist identisch mit demjenigen im Organisationsreglement Art. 14 und deckt sich mit der Formulierung in den Musterstatuten. Die Bestimmungen sind zweckmässig.

Auf Antrag der Ressortvorsteherin Soziales

beschliesst der Gemeinderat:

1. Der Antrag des Vorstands des Zweckverbands Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil (ZV KES Bezirk Hinwil) folgendem Erlass betreffend Offenlegung der Interessenbindungen seiner Vorstandsmitglieder zuzustimmen, wird genehmigt:

Offenlegung der Interessenbindung

Art. 1

¹ Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen, insbesondere geben sie Auskunft über:

- berufliche Tätigkeiten
- Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
- ihre Organstellung in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts

² Die Interessenbindungen der Vorstandsmitglieder werden auf der Internetseite des Zweckverbandes veröffentlicht.

Art. 2

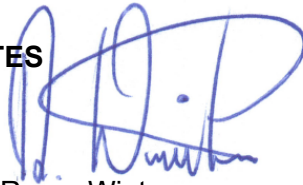
Die Regelung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- ZV KES Bezirk Hinwil, Joweid Zentrum 1, Postfach 551, 8630 Rüti
(per E-Mail: oliver.stark@kesb-hinwil.ch)
 - Abteilung Soziales (per E-Mail)
 - Akten
 - Archiv

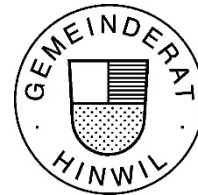
NAMENS DES GEMEINDERATES



Germano Tezzele
Gemeindepräsident



Roger Winter
Gemeindeschreiber



versandt: 18. Januar 2019